

Besonders zu begrüßen ist auch der Nachtrag mit Angaben über weitere 40 liturgische Handschriften. Sie befinden sich heute alle in der Stiftsbibliothek von Xanten, sie waren jedoch bis nach d. J. 1920, wie Kritzeleien der Meßdiener in ihnen zeigen, an einem leicht zugänglichen und wenig sicheren Ort aufbewahrt worden. Die Codices stammen zumeist aus dem 15. bis 18. Jh. Darunter sind jedoch auch zwei, die älter sind als unser „Liber albus“, nämlich die Handschriften H 104 und H 105, ein Antiphonar sowie ein Lektionar, beide aus dem 12. Jh., und ein weiterer Ordinarius aus der Mitte des 14. Jh. (H 126). Die Abweichungen dieses Liturgiebuchs gegenüber dem älteren „Liber albus“ werden im gleichen Anhang (S. N 8–15) eingehend vermerkt. Das genannte Antiphonar (H 104) hat für den Ordinarius eine besondere Bedeutung, weil darauf in diesem ständig verwiesen wird. Hier muß auch das Diurnale H 33 eigens genannt werden. Es ist vor d. J. 1473 entstanden und stimmt in den Regieanweisungen weitgehend mit dem älteren Ordinarius überein. Der Herausgeber weist (S. 3) darauf hin, daß man in Xanten nicht die Ordnung der Kölner Kirche übernommen hat, was sich aus dem in der Edition vorgenommenen Vergleich mit dem Ordinarius des Stiftes St. Aposteln in Köln (14. Jh.) und dem Kölner Brevier von 1500 ergibt.

Auf eine weitere Auswertung und Einordnung des Xantener Textes wird verzichtet und auf die diesbezügliche Darstellung von Séjourné, *L'Ordinaire de S. Martin d'Utrecht* (1919/21) verwiesen.

*Regensburg-Prüfening*

*Klaus Gamber*

**Klaus Wriedt:** Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommerns auf das rügische Erbe 1326–1348. (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V, Heft 4). Köln/Graz (Böhlau) 1963. X, 223 S., 1 Abb., kart. DM 22.–.

Unsere Kenntnisse vom kurialen Prozeßwesen in der Avignoneser Zeit sind verhältnismäßig gering. So kommt es, daß eine Arbeit wie die hierzu besprechende, deren Verfasser von Landesarchiven ausgehend Prozesse untersucht, die von geistlichen und weltlichen Landesherren an der Kurie angestrengt wurden, in der Reichhaltigkeit des Materials wenig Vorgänger für die Avignoneser Zeit hat.

Mittelpunkt der Untersuchung sind die Prozesse, die nach dem Aussterben des rügischen Fürstengeschlechtes (Nov. 1325) um die Präsentation der Pfarrer von Stralsund und Barth und um den festländischen Besitz der rügischen Fürsten auf Veranlassung der Bischöfe und des Domkapitels von Schwerin, der Herzöge von Pommern-Wolgast, der Herren von Mecklenburg und Werle und der Stadt Stralsund besonders vor der Rota und vor päpstlichen Delegaten von 1326–1348 geführt wurden.

Die Ergebnisse der Arbeit dienen sowohl der landesgeschichtlichen Forschung als auch der Erforschung der kurialen Verfassung und Verwaltung. Der Verfasser sucht sie noch dadurch zu ergänzen, daß er in Vorbemerkungen und Exkursen damit zusammenhängende Einzelfragen der Landes- und kurialen Geschichte untersucht und Regesten von ungedruckten Urkunden und den Abdruck einer wichtigen Prozeßurkunde beifügt, wenn auch der wichtige Rotulus vom Februar 1332 leider nicht abgedruckt ist. Besonders instruktiv ist der Exkurs über die „Stellung der Archidiacone in der Diözese Schwerin im 14. Jahrhundert“. Hervorzuheben ist auch, daß der Verfasser die Werke der Dekretalisten, besonders das *Speculum iudiciale* des Wilhelm Durantis, auf das sich nachweislich die Prokuratoren der Stadt Stralsund stützten, immer wieder heranzog.

Gerade weil in der Arbeit viele z. T. neue und instruktive Einzelheiten zur Verwaltung der Kurie in Avignon enthalten sind (bisher noch unbekannte Auditoren, Auswirkung der Sommerferien auf die Amtsführung, Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Hand, gleichzeitige und dieselbe Sache betreffende Tätigkeit des Auditors und seines Stellvertreters in der *Audientia litterarum contradictarum*, die Tätigkeit von Kardinälen als Appellationsrichtern in Prozessen um niedere Pfründen, Bezahlung von früheren Prokuratorien u. a.), wäre ein Register erwünscht ge-

wesen. Für die kuriale Verwaltung könnten die Ergebnisse des Verfassers noch dadurch erweitert werden, daß man die von ihm oft nur in Auszügen angeführten Urkunden ganz untersucht. (So heißt es z. B. in der Urkunde vom 18. Aug. 1329, Pommersches Urkundbuch VII, Nr. 4505: „Sed quia propter vacaciones indictas de speciali mandato domini nostri pape“ – bis dahin zitiert der Verfasser – „non potest appellacionem huiusmodi prosequi . . .“, cum litterarum dicti domini pape audientia sit suspensa. . . . Actum Avione, in hospicio habitacionis dicti domini vicecancellarii . . .“). Da wir gerade für die frühe Avignoneser Zeit wenig über die Art der Amtsführung und den Ort, an dem die Geschäfte jeweils ausgeführt wurden, wissen, ist diese Stelle aufschlußreich.) Ebenso wäre zu erkunden, ob man nicht noch mehr Einzelheiten über die Auswirkungen von kirchlichen Zensuren innerhalb des betroffenen Gebietes erfahren kann.

Wir schulden dem Verfasser großen Dank, unsere Kenntnisse vom kurialen Prozeßwesen in umfassender Weise vermehrt zu haben.

Berlin

Bernhard Schimmelpfennig

Hans Westpfahl, Hrg.: *Vita Dorotheae Montoviensis magistri Johannis Marienwerder* (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Band 1). Köln/Graz (Böhlau) 1964. XII, 424 S., kart. DM 48.–.

Das kürzlich in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn gegründete Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte tritt mit einer Publikationsreihe an die Öffentlichkeit. Gleich der 1. Band dieser Reihe stellt eine gewichtige Quellenedition dar, die *Vita* der Dorothea Pruthena (1347–1394). In einer kurzen Einleitung gibt der Bearbeiter eine summarische Übersicht über die moderne Dorotheenforschung, eine kurze Skizze des aus Danzig gebürtigen Verfassers der *Vita*, Johannes Marienwerder (1343–1417), seine hagiographischen Arbeiten und die handschriftliche Überlieferung der *Vita latina*. Die wichtigste Handschrift K (Königsberg) wird zwar als verschollen bezeichnet, eine Wiener Abschrift von dieser liefert aber die Grundlage der Edition. Daneben werden drei weitere Handschriften berücksichtigt. Außerdem zieht der Bearbeiter die vom gleichen Verfasser herrührende *Vita Lindana* von 1396 und die deutsche Fassung der *Vita* heran, die bereits im 15. Jahrhundert gedruckt wurde.

Die Textherstellung ist sehr sorgfältig. Alle Varianten werden im Apparat festgehalten. Einige seltene Begriffe werden erklärt. Im Text finden sich eine Fülle biblischer Zitate, gelegentliche Anführungen von Kirchenvätern und einige Erwähnungen zeitgenössischer Ereignisse und Personen, wie z. B. eines wiclefitischen Predigers aus Böhmen. Alle in der *Vita* vorkommenden biographischen Daten werden in einer Zeittafel zusammengestellt. Die *Vita* selbst ist, wie der Bearbeiter mit Recht hervorhebt, keine Lebensbeschreibung, sondern ein Bericht über Dorotheas Leben in Gott, über ihre Offenbarungen und mystischen Erfahrungen, die der Verfasser nach eigenen Aussagen Dorotheas verarbeitete. In der *Vita* ist der Einfluß Bernhards von Clairvaux deutlich. Es werden seine kleinen Traktate, vor allem aber seine Auslegung des Hohen Liedes erwähnt. Dorothea Montoviensis wird durchgehend als sponsa bezeichnet. Auch andere mystische Theologen wie Richard von St. Victor und Heinrich von Gent werden genannt. Wie stark Dorothea Montoviensis in der mystischen Überlieferung lebt, tritt vor allem in der Beschreibung der Ekstase, des raptus, hervor. Zu fragen wäre, ob ihre Sprache auch mystisch gefärbt erscheint. Wenn dieser Einfluß in verstärktem Maße erst durch ihren letzten Beichtvater, Johannes Marienwerder, an sie herangetragen worden ist, dann dürfte er in der frühen Zeit nicht ebenso hervortreten. Außer dem mit der *Devotio moderna* in vielem verwandten Gedankenwelt tritt auch die für das 14. Jahrhundert typische Askese hervor, zu der auch die Pilgerfahrten zu rechnen sind. Ist die *Vita* einerseits aufschlußreich hinsichtlich der Offenbarungen und der asketischen Frömmigkeit der Dorothea Montoviensis, so ist sie nicht weniger bemerkenswert auch in bezug darauf, wie der